

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 8. Dezember 2021

1449. Gemeinwesen (Zweckverband Kehrichtorganisation Wyland)

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) und § 73 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 92 Abs. 4 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Statuten setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 80 Abs. 2 GG). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Benken, Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dachsen, Dorf, Flaach, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen, Laufen-Uhwiesen, Marthalen, Ossingen, Rheinau, Stammheim, Thalheim an der Thur, Trüllikon, Truttikon und Volken bilden seit 1996 einen Zweckverband für die Übernahme von Aufgaben in den Bereichen Siedlungsabfall- und Tierkörperentsorgung (RRB Nr. 828/1996). Anlässlich der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 haben die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden eine Totalrevision der Statuten beschlossen. Der Bezirksrat Andelfingen hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt wurden. Die neuen Statuten des Zweckverbands Kehrichtorganisation Wyland enthalten die notwendigen Anpassungen an das Gemeindegesetz, insbesondere die Einführung eines eigenen Haushalts. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens (am 1. Januar 2022) ersetzen sie die bis dahin geltenden Statuten vom 27. Oktober 2008.

3. Folgende Bestimmungen geben zu Bemerkungen Anlass:

a) Die Statuten müssen Auskunft darüber geben, in welchem Verhältnis die Verbandsgemeinden am Zweckverband beteiligt sind. Die Notwendigkeit der Regelung eines Beteiligungsverhältnisses ergibt sich auch aus § 19 Abs. 2 der Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 (LS 131.11). Die Beteiligungsverhältnisse der Trägergemeinden am Eigenkapital sind im Anhang der Jahresrechnung aufzuführen. Art. 46 Abs. 1 der Statuten definiert das Beteiligungsverhältnis nach den per 1. Januar 2019 oder später eingebrachten Werten. Das Beteiligungsverhältnis lehnt sich somit an die Sacheinlage der Verbandsgemeinden im Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts an. Daraus lässt sich zurzeit kein Verhältnis berechnen, da bei den Verbandsgemeinden keine Investitionsbeiträge vorhanden sind, die als Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen

werden können. Das Beteiligungsverhältnis wäre somit null. Die Regelung ist aber insofern berechtigt, als nicht auszuschliessen ist, dass der Zweckverband inskünftig über Vermögen verfügt. Bis dahin haben die Verbandsgemeinden ihre Beteiligung am Zweckverband im Sinne einer Lückenschliessung im Verhältnis auszuweisen, das im Rahmen der Auflösung des Zweckverbands zur Anwendung gelangen würde (vgl. Art. 51 Abs. 2 der Statuten, wonach hierbei die Einwohnerzahl am 1. Januar des aktuellen Rechnungsjahres relevant ist).

b) Art. 53 der Statuten ist nicht anwendbar, weil der Zweckverband seit 1986 keine Investitionen getätigt hat und es somit keine Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden gibt, die umgewandelt werden könnten. Art. 53 der Statuten ist daher von der Genehmigung auszunehmen.

c) Im Übrigen geben die Bestimmungen zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

d) Der Vorstand ist verpflichtet, die Stimmberechtigten rechtzeitig, in geeigneter Form und unter Verweisung auf diesen Regierungsratsbeschluss über die nicht vorbehaltlose Genehmigung der Statuten zu informieren (§ 7 Abs. 1 GG).

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Zweckverbands Kehrrichtorganisation Wyland (KEWY) werden im Sinne der Erwägung 3 und unter Vorbehalt von Dispositiv II genehmigt.

II. Art. 53 der Statuten wird von der Genehmigung ausgenommen.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an

- den Vorstand Kehrrichtorganisation Wyland, c/o Gemeindeverwaltung, Thurthalstrasse 19, 8478 Thalheim an der Thur,
- die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden
 - Adlikon, Unterdorfstrasse 1, 8452 Adlikon bei Andelfingen,
 - Andelfingen, Thurhalstrasse 9, 8450 Andelfingen,
 - Benken, Landstrasse 1, 8463 Benken,
 - Berg a. I., Winkel 13, 8415 Berg am Irchel,
 - Buch a. I., Kirchstrasse 1, 8414 Buch am Irchel,
 - Dachsen, Dorfstrasse 16, 8447 Dachsen,

- Dorf, Dorfstrasse 2, 8458 Dorf,
- Flaach, Wesenplatz 1, 8416 Flaach,
- Henggart, Flaachtalstrasse 15, 8444 Henggart,
- Humlikon, Andelfingerstrasse 5, 8457 Humlikon,
- Kleinandelfingen, Kanzleistrasse 2, 8451 Kleinandelfingen,
- Marthalen, Underdorf 2, 8460 Marthalen,
- Laufen-Uhwiesen, Dorfstrasse 28, 8248 Uhwiesen,
- Ossingen, Truttikerstrasse 7, 8475 Ossingen,
- Rheinau, Schulstrasse 11, 8462 Rheinau,
- Stammheim, Gemeindehausplatz 2, 8476 Unterstammheim,
- Thalheim a. d. Th., Thurtalstrasse 19, 8478 Thalheim an der Thur,
- Trüllikon, Diessenhofenstrasse 11, 8466 Trüllikon,
- Truttikon, Hinterdorfstrasse 2, 8467 Truttikon,
- Volken, Flaachstrasse 17, 8459 Volken,
- den Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, Postfach 281,
8450 Andelfingen,
- die Baudirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli